

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Stapelfeld
vom 8. Februar 1972**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Stapelfeld mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als „Landschaftsschutzgebiet Stapelfeld“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Der nördliche Teil des Gemeindegebietes einschl. der bebauten Ortslage. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt (Landschaftsschutzgrenze), die wie folgt verläuft:

Vom Schnittpunkt der Kreisstraße 39 (K 39) mit der östlichen Gemeindegrenze verläuft sie in einem Abstand von 100 m parallel westlich zur Autobahn Hamburg — Lübeck südwärts etwa 1.650 m weit. Sie knickt südwestwärts ab und stößt nach etwa 170 m auf den Ostrand der Landesstraße 222 (L 222). Sie folgt dem Ostrand der L 222 etwa 160 m weit südwärts. Sie überquert die L 222 und verläuft etwa 130 m weit westwärts. Sie knickt nordnordwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung 225 m weit. Sie wendet sich nach Osten und stößt auf einen Gemeindegeweg. Sie folgt dem Südostrand dieses Gemeindegeweges südwestwärts. Sie verläuft nördlich entlang der Flur „Bauwiese“ und wendet sich nach etwa 105 m nordwärts. Sie folgt dem Südrand des Gemeindegeweges „Lüttje Remen“ 530 m weit südwestwärts. Sie knickt nordwärts ab, überquert die Bundesstraße 435 (B 435) und stößt auf den Gemeindegeweg, der zwischen der K 39 und der B 435 in Ostwestrichtung verläuft. Sie folgt dem Südrand dieses Gemeindegeweges westwärts und über ihn in dieser Richtung hinaus bis an die westliche Gemeindegrenze. Sie entspricht der Gemeindegrenze in zunächst nördlicher Richtung bis hin zu dem eingangs genannten Schnittpunkt mit der K 39.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Stapelfeld“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 67 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Siek und beim Bürgermeister der Gemeinde Stapelfeld eingesehen werden.

§ 2

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:
 - a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
 - b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
 - c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
 - d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
 - e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.
- (2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vor- nahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umliegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heide- flächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brust- höhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Park- anlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Drägen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.
Bad Oldesloe, den 8. Februar 1972

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz 1972 S. 46**